

# § 4 Oö. FIUGV 2008

## Oö. FIUGV 2008 - Oö. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung 2008

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2024

1. (1)Die Höhe des Zuschlags zur Gebühr gemäß § 1 für die Trichinenuntersuchung in einem Labor beträgt je Tier 0,70 Euro. (Anm: LGBl.Nr. 39/2010, 39/2016, 118/2017)
2. (2)Die Höhe des Zuschlags zur Gebühr gemäß § 1 oder § 3 für die Trichinenuntersuchung außerhalb des Schlachtbetriebs in einem Labor erhöht sich um die Versandkosten je Probenversand, sofern diese Kosten nicht von der Unternehmerin oder vom Unternehmer selbst getragen werden oder sie oder er den sicheren Probentransport selbst durchführt oder durchführen lässt. (Anm: LGBl.Nr. 113/2011)
3. (3)Die Höhe der Zuschläge zur Gebühr nach § 1 je geschlachtetem Tier für die Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG beträgt:
  1. a) Rinder und Einhufer: 0,90 Euro,
  2. b) Schweine: 0,20 Euro,
  3. c) Schafe, Ziegen, Farmwild und Klauenwild aus freier Wildbahn: 0,40 Euro,
  4. d) Geflügel:
    - -2,00 Euro/1.000 Stück Hühner und Wildgeflügel,
    - -2,00 Euro/100 Stück Puten,
  5. e) Kaninchen und Hasenartige: 1,00 Euro/100 Stück.(Anm: LGBl.Nr. 118/2017, 13/2019, 146/2021, 131/2022, 109/2023, 125/2024)
4. (4)Der Zuschlag zur Gebühr gemäß § 1 oder § 3 für die Probenahme nach § 55 Abs. 1 Z 2 LMSVG beträgt 5,50 Euro je beprobtes Tier bzw. Schlachttierkörper und die Kosten für die Versendung und Untersuchung der Proben nach Tarifen der Agentur gemäß § 3 Z 17 LMSVG,
  1. 1.wenn das Ergebnis der Untersuchung den Verdacht auf Rückstände gemäß § 55 LMSVG oder Fleischmängel oder Keimgehalt bestätigt und der Schlachtkörper als nicht genusstauglich beurteilt wird oder
  2. 2.im Fall des § 11 Abs. 2 FIUVO bei positivem Hemmstofftest jedenfalls oder
  3. 3.im Fall von Notschlachtungen außerhalb des Schlachthofs gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 FIUVO jedenfalls.(Anm: LGBl.Nr. 97/2008, 118/2017, 131/2019)

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)